

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:  
BMWA-14.900/0026-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008); Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die an das Bundesministerium für Justiz ergangene Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwurf in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

**Beilage**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 10.09.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstr. 7  
1070 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:  
BMWA-14.900/0026-Pers/6/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMJ-L318.025/0001-II 1/2007  
vom 23. Juli 2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008); Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu gegenständlichem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Z 6 (§§ 168c und 168d):**

Neben den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen §§ 168c und 168d besteht seit dem Jahr 1923 im UWG der nahezu wortgleiche § 10 UWG („Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten“).

§ 10 Abs. 1 UWG untersagt nahezu wortgleich, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder sonstigen Vorteilen an einen Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens, um durch dessen unlauteres Verhalten bei dem Bezug von Waren oder



Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen (sog. aktive Bestechung).

Vice versa regelt § 10 UWG Abs. 2 das Bestechungsverbot im Hinblick auf die Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen, um sich durch unlauteres Verhalten eines anderen beim Bezug von Waren oder Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung zu verschaffen (sog. passive Bestechung).

Für die etwas weitergehenden Bestimmungen im vorliegenden StGB-Entwurf wird eine wesentlich höhere Strafdrohung einer Freiheitsstrafe von bis zu drei (oder fünf) Jahren vorgesehen als im UWG. Hier wäre noch zu prüfen, ob tatsächlich eine Entsprechung zur Strafdrohung im Falle „Wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Vergabeverfahren“ nach § 168b StGB besteht, bei der wesentlich gravierendere finanzielle Auswirkungen der Straftat möglich sein dürften.

Es darf daher gebeten werden, klarzustellen, welche Gründe (kriminalpolitischer Ansatz, neue Gedanken zur Prävention etc.) für die vorgesehene Verankerung dieser erheblich höheren Strafdrohung im StGB-Entwurf gegenüber dem Strafrahmen nach § 10 UWG bestehen. (Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, gewährt iÜ auch die Bandbreite hins. der Mindesthöchststrafe in Art. 4 Abs. 2 des cit. EU-Rahmenbeschlusses einen gewissen Spielraum.)

Aufgrund des höheren Strafrahmens der §§ 168c und 168d StGB-Entwurf würde das UWG bereits gemäß § 10 Abs. 3 UWG nicht mehr zur Anwendung kommen (Subsidiaritätsklausel).

Daher wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen zu §§ 168c und 168d über den dort angeführten Vorschlag einer Aufhebung des § 10 UWG hinaus nähere Ausführungen zur materiellen Derogation zu machen.

Es darf davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich der offenen Fragen mit dem BMWA eine entsprechende Abstimmung vorgenommen wird.

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an die Parlamentsdirektion übermittelt.



Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 10.09.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

